



## BEANTRAGUNG DES DIENSTES WEITERLEITUNG

Version 1.2 vom 30.04.2015

Aktenführung		
Akte	Unser Zeichen	Datum
2/2015	01-0805-02-3-1/2014-2/2015 - 671/2015	30.04.2015

# 1 Ausgangslage

Die Innenministerien des Bundes und der Länder betreiben verschiedene Standards zum Datenaustausch innerhalb bzw. mit der Innenverwaltung. Dies beinhaltet die Standards XMeld für das Meldewesen, XAusländer für das Ausländerwesen und XPersonenstand für das Personenstandswesen. Dabei sind die „Wesen“ der Innenverwaltung durch regelmäßige Datenübermittlungen miteinander verflochten.

Um eine möglichst hohe Interoperabilität zwischen den Verfahren der Innenverwaltung zu erreichen, hat der Arbeitskreis I der Innenministerkonferenz (AK I) die Projektgruppe Standards der Innenverwaltung (PG Standard) eingesetzt. Die PG Standard hat unter anderem die Aufgabe, fachliche Vorgaben aus unterschiedlichen Bereichen der Innenverwaltung zu vereinheitlichen und damit einheitliche technische Lösungen zu ermöglichen. Der Standard XInneres bildet auf technischer Ebene eine Klammer vor den o. g. Standards der Innenverwaltung, d. h. in XInneres werden gemeinsam genutzte Komponenten definiert und gepflegt, die dann ihrerseits durch die Fachstandards verwendet werden. So werden dauerhaft einheitliche technische Lösungen bei den XInneres nutzenden Fachstandards geschaffen.

Derzeit erfolgt die Weiterleitung von Nachrichten mit Nachrichten aus den Fachstandards (bspw. unter Verwendung der Nachricht stA2AB.Geburt.071030 aus dem Dienst xpersonenstand151AB2AB.wsdl). Der Prozess der Weiterleitung von Nachrichten (xinneresweiterleitungv1) wurde mit der Version 3 in den Standards XInneres aufgenommen und wird die Fachstand-spezifische Weiterleitung von Nachrichten ersetzen.

## 2 Übersicht über den Ablauf

Der Prozess beginnt nachdem in einer Behörde („Behörde A“) ein Geschäftsvorfall bearbeitet wurde, der eine Datenübermittlung an eine andere Stelle auslöst. Die Behörde A erstellt die entsprechende fachliche Nachricht (bspw. ABHABH.Aktenanforderung.Anfrage.010201) und übermittelt diese an die aus ihrer Sicht zuständige Stelle („Behörde B“).

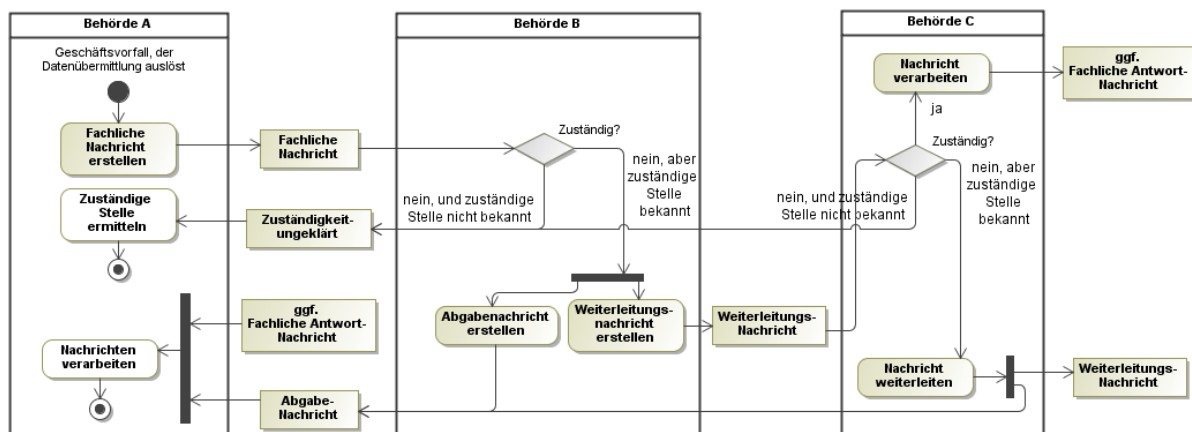
Die empfangende „Behörde B“ nimmt die Nachricht entgegen und prüft, ob sie die für den übermittelten Sachverhalt zuständige Stelle ist. Die weiteren Prozessschritte ergeben sich in Abhängigkeit vom Ergebnis der Zuständigkeitsprüfung:

- Fall 1) zuständig  
Sofern die „Behörde B“ die zuständige Stelle ist, verarbeitet sie die übermittelte Nachricht und erstellt - je nach fachlichem Kontext - weitere fachliche (Antwort-)Nachrichten.
- Fall 2) Nicht zuständig und zuständige Stelle nicht bekannt  
Sofern die „Behörde B“ nicht die zuständige Stelle ist und ihr auch keine Informationen über die aktuell zuständige Stelle vorliegen, teilt sie der „Behörde A“ mit, dass die Zuständigkeit für den übermittelten Sachverhalt ungeklärt ist. Die „Behörde A“ muss nun ihrerseits die aktuell zuständige Stelle ermitteln.
- Fall 3) Nicht zuständig, aber zuständige Stelle bekannt  
Sofern die „Behörde B“ nicht die zuständige Stelle ist, ihr aber die aktuell zuständige Stelle bekannt ist, leitet sie der aktuell zuständigen Stelle („Behörde C“) die fachliche

Nachricht weiter. Zusätzlich teilt die „Behörde B“ der „Behörde A“ mit, dass sie die Nachricht an die aus ihrer Sicht zuständige Stelle weitergeleitet hat.

„Behörde C“ prüft nun ihrerseits, ob sie die für den Sachverhalt zuständige Stelle ist und verfährt wie für die „Behörde B“ beschrieben.

Die Nachricht wird nun solange von Behörde zu Behörde weitergeleitet, bis entweder die tatsächlich zuständige Stelle erreicht wurde (Fall 1) oder bis an einer Stelle die aktuelle Zuständigkeit ungeklärt ist (Fall 2). Dabei ist zu beachten, dass die Abgabennachrichten und die Nachrichten für die Mitteilung einer ungeklärten Zuständigkeit immer an die den Prozess auslösende „Behörde A“ übermittelt werden.



Weitere Informationen zum Prozess und den entsprechenden Nachrichten sind dem Standard XInnere 3 (Fassung vom 22. Mai 2014) in Kapitel 4.3 zu entnehmen ([http://www.osci.de/xinneres/xinneres3/2014-05-22\\_XInnere\\_v3\\_final.pdf](http://www.osci.de/xinneres/xinneres3/2014-05-22_XInnere_v3_final.pdf)).

### 3 Konkrete Nutzung in den Fachstandards

XPersonenstand wird mit der Version 1.6.1 (wirksam zum 1.11.2015) die Weiterleitung aus XInnere verwenden und die Fachstand-spezifischen Nachrichten und Dienste für die Weiterleitung von Nachrichten nicht mehr zur Verfügung stellen. Betroffen von dieser Änderung sind die folgenden Dienste für XPersonenstand:

- xpersonenstand161AB2AB: Der Dienst entfällt mit der Version 1.6.1 komplett, da die Weiterleitung nicht mehr mit der Nachricht 071030 aus XPersonenstand erfolgt. Stattdessen wird die Nachricht 0030 (Weiterleitung) aus XInnere verwendet, die im Dienst xinneresweiterleitungv1.wsdl enthalten ist.
- xpersonenstand161AB2AB: Die Nachricht 071040 (Abgabennachricht) ist nicht mehr in diesem Dienst enthalten. Stattdessen wird die Nachricht 0031 (Abgabe) aus XInnere verwendet, die im Dienst xinneresweiterleitungv1.wsdl enthalten ist.

Mit XPersonenstand 1.6.1 ist außerdem vorgesehen, dass Meldebehörden Nachrichten von Standesämtern an die zuständige Meldebehörde weiterleiten (Nachricht 0030 aus xinneresweiterleitungv1.wsdl) und das Standesamt darüber informieren (Nachricht 0031 aus xinneresweiterleitungv1.wsdl)

Für XAusländer wird mit der Version 1.5 (wirksam zum 1.5.2016) die Weiterleitung aus XInnere verwenden. Da es in XAusländer aktuelle keine dedizierte Weiterleitungs- bzw. Abgabennachricht gibt, sondern diese Funktionalität über die fachlichen Nachrichten abgebildet wird, ergeben sich durch die Nutzung der Weiterleitung keine Änderungen in den

Diensten von XAusländer 1.5. Die Ausländerbehörden müssen jedoch mit der Einführung von XAusländer 1.5 den Dienst xinneresweiterleitungv1.wsdl verzeichnen, um weiterhin Nachrichten in der Datenübermittlung zwischen Ausländerbehörden weiterleiten zu können.

In XMeld ist derzeit keine Nutzung der Weiterleitungsnachrichten aus XInneres vorgesehen.

Der Dienst zur Weiterleitung muss demzufolge ab dem 1.11.2015 von Ausländerbehörden, Meldebehörden und Standesämtern verzeichnet werden.

## **4 DVDV spezifische Informationen**

### **Beantragte Dienste**

Für die Weiterleitung zwischen Ausländerbehörden, Meldebehörden und Standesämtern wird der Dienst „xinneresweiterleitungv1.wsdl“ beantragt. Die WSDL-Datei steht unter <http://www.osci.de/xinneres/weiterleitung/1/xinneresweiterleitungv1.wsdl> zum Download bereit.

### **OSCI-Transport-Kommunikationsszenario**

Für den Dienst „xinneresweiterleitungv1.wsdl“ wird eine asynchrone Datenübermittlung (OSCI-Transport Kommunikationsszenario one-way-active) verwendet.

### **Behördenschlüssel**

Für den Dienst „xinneresweiterleitungv1.wsdl“ ist je nach Art der Behörde, die am Prozess der Weiterleitung beteiligt ist, ein unterschiedlicher Präfix und ein unterschiedlicher Behördenschlüssel für die find.servicedescription-Anfragen zu verwenden.

Da XInneres derzeit von den Standards XAusländer, XMeld und XPersonenstand verwendet wird, lautet das Präfix entweder „azr“, „ags“ oder „psw“; als Behördenschlüssel ist in Abhängigkeit zum Präfix entweder die AZR-Nummer, der AGS oder die Standesamtsnummer zu verwenden.

### **Zulässige Diensteanbieter und -nutzer**

Als zulässige Diensteanbieter für den Dienst „xinneresweiterleitungv1.wsdl“ sind derzeit Ausländerbehörden, Meldebehörden und Standesämter, also Behörden der DVDV-Behördenkategorien „Ausländerbehörden“, „Meldebehörden“ und „Standesämter“ vorgesehen. Als zulässige Dienstenutzer für diesen Dienst sind derzeit ebenfalls Behörden der DVDV-Behördenkategorien „Ausländerbehörden“, „Meldebehörden“ und „Standesämter“ vorgesehen.

Es spricht aus Sicht der KoSIT nichts dagegen, dass auch andere Behörden die Weiterleitungsnachrichten aus XInneres über das DVDV nutzen. Die Angaben zu den zu verwendenden Behördenschlüsseln, den pflegenden Stellen und den DVDV-Landesservern müssten diesen dann aber selbstständig dem DVDV mitteilen. Die KoSIT würde für diese anderen Nutzer auch nicht als Dienstprovider auftreten, sodass Fragen zur Koordinierung der Nutzung des Dienstes durch andere nicht durch die KoSIT geklärt werden würden. So würde die KoSIT bspw. nur angeben, ab wann eine Version des Dienstes von den Ausländerbehörden, Meldebehörden und Standesämtern nicht mehr gebraucht wird und aus dem DVDV entfernt werden kann. Für andere Nutzer wäre es nicht Aufgabe der KoSIT.

### **Dienstprovider**

Der Diensteanbieter für den Dienst „xinneresweiterleitungv1.wsdl“ für die Nutzung durch Ausländerbehörden, Meldebehörden und Standesämtern ist die KoSIT in Vertretung für die für das Ausländerwesen, das Meldewesen und das Personenstandswesen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder. Der zentrale Ansprechpartner ist identisch mit dem zentralen Ansprechpartner für die übrigen Dienste der KoSIT.

### **Pflegende Stellen**

Pflegende Stellen für den Dienst „xinneresweiterleitungv1.wsdl“ sind die Pflegenden Stellen der Ausländerbehörden, Meldebehörden und Standesämtern, die bereits für die übrigen durch die oben genannten Behörden zu verzeichnenden Dienste zuständig sind.

### **DVDV-Landesserver**

Die Ausländerbehörden, Meldebehörden und Standesämtern werden die Anfragen über den DVDV-Landesserver abwickeln, den sie auch in den übrigen fachlichen Kontexten verwenden.

### **Spalte in der Dienste-Übersicht**

Fachstandard: XInneres

Version: 1

Dienst: xinneresweiterleitungv1

Ab: 01.11.2015

Bis: unbestimmt

Beh.kat.: alle

Diensteanbieter: alle

DVDV: Beantragt

Pflicht: Ja\*

Kommentar: Der Dienst muss ab dem 1.11.2015 von Ausländerbehörden, Meldebehörden und Standesämtern verzeichnet werden. Für alle übrigen Kommunikationspartner im Informationsverbund von XInneres besteht keine Verpflichtung zur Verzeichnung des Dienstes.